



Geschäftsstelle Feuerungskontrolle

Lindenstrasse 7
6005 Luzern
Tel. 041 311 25 77
Fax 041 311 25 78
www.gesch-feuko.ch

Pflichtenheft für gewählte Kontrolleure von kleinen Holzfeuerungen der Zentralschweizer Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri

Das vorliegende Pflichtenheft richtet sich an alle gewählten Kontrolleure von kleinen Holzfeuerungen der Gemeinden. Es ergänzt das Pflichtenheft für zugelassene Kontrolleure von kleinen Holzfeuerungen und regelt die Anforderungen, Pflichten sowie Entschädigungen.

Anforderungen

Ein gewählter Kontrolleur von kleinen Holzfeuerungen der Gemeinde muss im Besitze einer Zulassung für die Kontrolle von kleinen Holzfeuerungen sein.

Pflichten

1. Durchführung der Abschlusskontrollen des Vorjahres bis 31. März
2. Durchführen von Qualitätssicherungsaufträgen
3. Beratung der Anlagenbetreiber
4. Besuch der Weiterbildungskurse der GFK
5. Einhaltung des Datenschutzes *

Entschädigungen

1. Qualitätssicherungsarbeiten werden gemäss Entschädigungsreglement des Verbandes der Innerschweizer Feuerungskontrolleure (VIF) entschädigt.
2. Abklärungsarbeiten im Zusammenhang der Abschlusskontrollen des Vorjahres werden gemäss Entschädigungsreglement VIF entschädigt.
3. Andere Arbeiten im Auftrag der Administrationsstelle gemäss Vereinbarung zwischen der Gemeinde ** und des gewählten Feuerungskontrolleurs.

*** Datenschutzwahrung durch gewählte Feuerungskontrolleure**

Der gewählte Kontrolleur von kleinen Holzfeuerungen ist den Vorgaben der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung (Datenschutz) unterstellt. Die ihm zugänglichen Daten dürfen als private, wie auch als juristische Person der eine öffentliche Aufgabe übertragen wird, nur zur Durchführung der amtlichen Holzfeuerungskontrolle genutzt werden.

Ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- Verkaufsaktivitäten im Rahmen der Arbeiten als gewählter Feuerungskontrolleur (z. B. von Heizsystemen und Serviceverträgen)
- Weitergabe von Daten und Vermittlung von Aufträgen
- Die Annahme von Provisionen und Geschenken

Des Weiteren gilt:

- Der Kundschaft sind immer mehrere (mindestens 3) Produkte oder Firmen vorzuschlagen
- Administrationsstellen, die selber kontrollieren, dürfen für diese Tätigkeit als Feuerungskontrolleur nicht werben

** In den Kantonen Uri und Nidwalden ist für die Administration der Kanton zuständig

Luzern, Juli 2007 wr